

# Kuratorium Sport und Natur e.V.

Kuratorium Sport und Natur e.V., Von-Kahr-Straße 2-4, 80997 München

Internet:  
www.kuratorium-sport-natur.de

Landtag des Saarlandes, Ausschuss für Umwelt  
**z.Hd. Herrn Peter Schmolenzky**  
Franz-Josef-Röder-Straße 7

66119 Saarbrücken

Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Tel. Durchwahl	Datum
26.09.2005	VK	- 27	15.11.05

**Anhörung zum Gesetzesentwurf zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzgesetzes (Drucksache 13/561)**

## Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte sich das Kuratorium Sport und Natur e.V. für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken.

### 1. Allgemeines zum Kuratorium Sport und Natur e.V.

Das Kuratorium Sport und Natur e.V. ist der Zusammenschluss der Natursportverbände in Deutschland mit ca. 3 Millionen Mitgliedern. 15 Verbände sind Mitglieder des Kuratoriums (s. rechte Liste).

Die wichtigsten satzungsgemäßen Ziele des Kuratoriums sind:

- Lösungs- und Kompromissfindung für Konflikte zwischen Naturschutz und Natursport: Naturschutz und Natursport sind keine Gegensätze, sondern sich ergänzende Ziele, die partnerschaftlich erreicht werden können.
- Förderung des Naturverständnisses und der naturschonenden Sportausübung unter den Mitgliedern sowie eines besseren Verständnisses von Sport in der Natur in der Öffentlichkeit.
- Sicherung des Rechts auf eine naturverträgliche Sportausübung in der freien Natur.
- Vermittlung einer positiven Lebenseinstellung und eines unmittelbaren Naturverständnisses durch erlebnisreichen Sport in der Natur, insbesondere bei der Jugend.

Das Kuratorium legt auf Einbeziehung aller Beteiligten aus Sport und Naturschutz wert, um eine größtmögliche Akzeptanz zu erreichen. Viele der Mitgliedsverbände haben erfolgreiche Konzepte für eine natur- und landschaftsverträgliche Sportausübung in der Natur entwickelt. Bei der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes hat sich das Kuratorium stark engagiert und begrüßt das Gesetz ausdrücklich.

Von-Kahr-Straße 2-4  
80997 München

Telefon (089) 1 40 03-27  
Telefax: (089) 1 40 03-11  
e-mail: kuratorium@kuratorium-sport-natur.de

Stadtsparkasse München  
Kto. 73 10 95 63  
(BLZ 701 500 00)

#### Mitglieder:

Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club

Bund Deutscher Radfahrer

Bundesverband IG Klettern

Deutsche Initiative Mountain Bike

Deutsche Reiterliche Vereinigung

Deutsche Triathlon Union

Deutscher Alpenverein

Deutscher Hängegleiterverband

Deutscher Kanu Verband

Deutscher Ruderverband

Deutscher Schlittenhundesport Verband

Deutscher Seglerverband

NaturFreunde Deutschlands

Verband Deutscher Sporttaucher

Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland

#### Förderer:

Deutscher Anglerverband

Deutscher Sportbund

Deutscher Skiverband

Deutscher Verband für das Skilehrwesen

Fachgruppe Outdoor und Bundesverband der Deutschen Sportartikel-Industrie e.V.

Förderverein Orientierungslauf

Die natur- und landschaftsverträgliche Sportausübung als Teil der Erholung in der freien Natur wurde vom Gesetzgeber deutlich aufgewertet. Für die notwendige Novellierung der Landesnaturschutzgesetze hat das Kuratorium ein Forderungspapier entwickelt, das Sie sicherlich bereits mit der ersten Stellungnahme im Dezember 2003 erhalten haben. Zur Erinnerung liegt dieses der neuen Stellungnahme nochmals bei.

## **2. Das Kuratorium Sport und Natur nimmt zum vorliegenden Gesetzentwurf wie folgt Stellung:**

- Der Erholungswert wurde in § 1 Abs. 1 des Entwurfes des SNG neu aufgenommen, was das Kuratorium begrüßt. Jedoch schließt die Formulierung „unter anderem“ die Gleichstellung mit den weiteren Zielen wie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaft aus. Wir bitten daher die Wortwahl des BNatschG § 1, Abs. 1, Ziffer 4 „[...] sowie der Erholungswert“ zu übernehmen.
- Wir befürworten ebenso die komplette Übernahme der Grundsätze aus dem BNatschG § 2, Abs. 1 und dem BNatschG § 10, Abs. 1-5. Allerdings schlagen wir vor, die Zuordnung der natur- und landschaftsverträglichen sportlichen Betätigung zur Erholung auch direkt in das Gesetz in die Grundsätze zu übernehmen, da sie eine wichtige Neuerung beinhaltet.
- Weiter legt der Entwurf des SNG auf frühzeitigem Informationsaustausch sowie Maßnahmen der Umweltbildung und -erziehung (§ 1, Abs. 2, Ziffer 5 und § 3) wert, um das allgemeine Verständnis für Natur und Kultur zu stärken. Unsere Mitgliederverbände vermitteln seit Jahren in ihren Aus- und Fortbildungslehrgängen umweltpädagogische Inhalte. Das Kuratorium befürwortet daher insbesondere den neuen § 3 zur Umweltbildung. Wünschenswert wäre jedoch, auch in Abs. 1 Natursportverbände in den Zuständigkeitsbereich aufzunehmen.
- § 6 legt den Schutz unzerschnittener Räume fest. Das Saarland hat nur noch wenig großflächige unzerschnittene Naturräume. Mit dem Gesetz sollen die unzerschnittenen Landschaftsteile mit mehr als 15 ha erhalten werden. Das unterstützt das Kuratorium grundsätzlich.
- Wir bedauern aber, dass die §§ 5 und 6 des derzeit gültigen SNG nicht mehr in den Entwurf aufgenommen wurden. Insbesondere, da das BNatschG im § 57 die Bereitstellung von geeigneten Grundstücken für die Erholung der Bevölkerung soweit die Ziele des Naturschutzes nicht eingeschränkt werden, vorsieht. Auch der Zugang zu Gewässern sollte den Wassersportlern, soweit die Ziele des Naturschutzes nicht beeinträchtigt werden, gewährt bleiben. Wir bitten daher um Beibehaltung der jetzigen Fassung.
- Das Kuratorium befürwortet, dass nach § 9 Ziele des Naturschutzes vorrangig über kooperative Formen wie durch Abschluss vertraglicher Vereinbarungen verwirklicht werden sollen. Wünschenswert wäre jedoch, alle betroffenen Interessensgruppen gleichermaßen einzubeziehen, so auch den Sport. Vertragliche Vereinbarungen fördern die Lösung von Konflikten zwischen Natursportaktiven und Naturschützern und schaffen zudem höhere Akzeptanz für Naturschutzmaßnahmen. Das Kuratorium empfiehlt daher, gemäß der Begründung von § 8 des BNatschG auch vertragliche Vereinbarungen mit Vertretern des Natursports zu ermöglichen.
- § 11, Erholung in der freien Landschaft. Nach jetziger Fassung zählen zum Betreten jegliche Betätigungen in der freien Landschaft, „soweit sie nicht mit dem Einsatz von Motorkraft verbunden sind“ (§ 4, Abs. 1, Satz 3, geltendes SNG). Radfahren, Reiten, Ski- und Schlittenfahren sind nach geltendem Recht im Wald nur auf Wegen gestattet. Im Entwurf wird das Reiten und Radfahren generell nur noch auf Wegen erlaubt. Das schließt das Reiten außerhalb der Nutzzeit über Stoppelfelder und Wiesen aus, was allerdings bisher im Land allgemein akzeptiert wurde. Wir bitten daher die derzeitige Regelung aufrechtzuerhalten.
- Nach § 11, Abs. 2 gehört außerdem das Gespannfahren (Pferde-, Hundegespanne) nicht mehr zum Betreten. Im Saarland gibt es überwiegend Landwirtschaftswege, die aufgrund ihrer Breite für das Befahren mit „nicht motorisierten Fahrzeugen“ wie das Gespannfahren geeignet wären. Reiten und Hundesport mit Gespannen werden in relativ geringer Zahl ausgeübt, so dass das Kuratorium keinen Regelungsbedarf sieht. Wir bitten daher, die vorhandenen Bestimmungen beizubehalten.

- Auch nicht zum Betretensrecht zählen kommerzielle Veranstaltungen (§ 11, Abs. 2), was das Kuratorium prinzipiell unterstützt. Jedoch sollte § 12 genauer festlegen, wann Veranstaltungen als kommerziell gelten und daher anzeigepflichtig sind. Wir legen aber Wert auf die Feststellung, dass von gemeinnützigen Natursportvereinen durchgeführte Veranstaltungen grundsätzlich nicht als kommerzielle Veranstaltung einzustufen sind, solange sie in einer dem jeweiligen Gebiet angepassten Art und Weise (also unter fachkundiger Begleitung und in angemessener Gruppengröße) durchgeführt werden. Unsere Mitgliederverbände bieten seit Jahren geführte Touren, mit geringer Teilnehmerzahl an, meist gegen eine geringe Gebühr oder Aufwandsentschädigung. Die Gruppenleiter werden durch unsere Mitgliederverbände geschult. Eine naturschutzgerechte Durchführung und die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften werden dadurch garantiert. Unerfahrenere Sportler lernen zudem sich angemessen in der Natur zu verhalten. In der Regel führen diese Angebote daher nicht zur Beeinträchtigung der Natur.
- § 20, Abs. 3 bietet allen Betroffenen die Möglichkeit, sich über den Entwurf einer Rechtsverordnung innerhalb eines Monats schriftlich zu äußern. Das Kuratorium unterstützt diesen Passus. Ebenfalls beurteilt das Kuratorium positiv, dass die Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten auch durch vertragliche Vereinbarungen erfolgen kann (§ 24, Abs. 4). Allerdings sollte in § 21, Einstweiliger Schutz, klargestellt werden, dass die einstweilige Sicherstellung nicht willkürlich, sondern nur nach Anhörung Betroffener und bei Vorliegen wichtiger Gründe erfolgen kann.
- Das Kuratorium begrüßt, dass nach der Begründung zu § 27 natur- und landschaftsverträgliche Sportausübung, soweit Ziele und Grundsätze des Naturschutzes nicht missachtet werden, keine Eingriffe sind. Wünschenswert wäre zudem, diese Formulierung auch in den Gesetzestext zu übernehmen, da hier immer wieder andere Auslegungen vorkommen. Nicht verständlich ist jedoch, die Beschränkung des Mountainbikens auf dafür vorgesehene Wege. Es ist allgemein nicht klar, was der Unterschied zwischen Radfahren und Mountainbiken, bzw. Mountainbike und Fahrrad sein soll. Wir schlagen daher vor, bezugnehmend auf das Betretensrecht in § 11 allgemein das Radfahren auf Wegen nicht als Beeinträchtigung anzusehen. Der Nebensatz in der Begründung zu § 27, „[...] wie z.B. motorbetriebene Sportarten und das Mountainbiking abseits von dafür vorgesehenen Wegen“, wäre entsprechend zu streichen.
- Die Regelung im § 41 zur Anerkennung von Vereinen entspricht im wesentlichen der des § 59f des BNatschG. In der Begründung wird klargestellt, dass die bundesrechtliche Anerkennung von Vereinen in § 59 des BNatschG vollständig übernommen wird, was das Kuratorium sehr befürwortet. Gut wäre jedoch, die Neuerung, dass auch Vereine, die die Förderung einer natur- und landschaftsverträglichen sportlichen Betätigung betreiben vorbehaltlich des Vorliegens der weiteren Anerkennungsvoraussetzungen anererkennungsfähig sein können, in der Begründung explizit zu erwähnen.
- Das Kuratorium begrüßt des Weiteren, dass in dem Gremium „Landesbeirat für Landschaft“ (§ 42) ein Vertreter des Landessportverbands Mitglied sein wird. Im ebenso bedeutendem „Rat für Nachhaltigkeit“ (§ 44) ist der Sport leider nicht vertreten. Das bedauert das Kuratorium und empfiehlt, in dieses Gremium auch einen Sportvertreter zu berufen.

Insgesamt erkennt das Kuratorium Sport und Natur im Entwurf viele positive und begrüßenswerte Absichten (z.B. Kooperation mit den Bürgern, Vertragsnaturschutz, Anerkennung von Vereinen, Beiräte). Allerdings haben wir festgestellt, dass der Sport im Detail selten erwähnt und aus unserer Sicht nicht ausreichend bzw. seiner gesellschaftlichen Bedeutung angemessen beteiligt wird. Wir bitten daher unsere Anregungen zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Winfried Hermann, MdB  
Erster Vorsitzender